

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort	Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Osnabrück	
Studiengang	Hochschul- und Wissenschaftsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	26.10.2023



Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
<i>Nicht einschlägig</i>	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
<i>Nicht einschlägig</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	32
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen	34
3.3 Gutachter*innen	34
4 Datenblatt	35
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung	38
5 Glossar	39
Anhang	40



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	40
§ 4 Studiengangprofile	40
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	41
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	41
§ 7 Modularisierung	42
§ 8 Leistungspunktesystem	43
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	45
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	46
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	47
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	47
§ 12 Abs. 1 Satz 4	47
§ 12 Abs. 2	47
§ 12 Abs. 3	48
§ 12 Abs. 4	48
§ 12 Abs. 5	48
§ 12 Abs. 6	48
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	49
§ 13 Abs. 1	49
§ 13 Abs. 2	49
§ 13 Abs. 3	49
§ 14 Studienerfolg	49
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	50
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 20 Hochschulische Kooperationen	51
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	52



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Der MBA-Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (HWM) richtet sich an Personen, die im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement arbeiten und berufsbegleitend ihre Kompetenzen zur Gestaltung eines sich rasch transformierenden Hochschul- und Wissenschaftssystems entwickeln wollen. Der Studiengang ist die Keimzelle des Osnabrücker Kompetenzzentrums für Hochschul- und Wissenschaftsmanagement. Kompetenzzentren richtet die Hochschule zu Themen ein, die sie als profilbildend betrachtet. Die Hochschule Osnabrück war selbst stets Vorreiter in professionellem Wissenschaftsmanagement, insbesondere durch die Entwicklung zur Stiftungshochschule. Da war es vor 20 Jahren konsequent, mit dem MBA eine der ersten akademischen Qualifizierungen im Wissenschaftsmanagement in Deutschland einzurichten. Inzwischen haben sich um den MBA verschiedene Zertifikatsprogramme, eine Beteiligung an einem Erasmus Mundus-Master (MARIHE) und Forschungs- und Transferaktivitäten entwickelt, die nun durch Präsidialentscheidung im Kompetenzzentrum gebündelt wurden.

Das Profil des MBA Hochschul- und Wissenschaftsmanagement fügt sich dabei nahtlos in die IDA-Strategie der Fakultät (Internationalisierung, Digitalisierung, Anwendungsorientierung) ein. Weitere Besonderheiten des Studiengangs sind seine flexible Gestaltung, um den Bedürfnissen berufstätiger Studierender zu genügen, inklusive der Zertifikatsabschlüsse DAS und CAS. Studienerfolg im berufsbegleitenden Studium erfordert zudem persönliche Betreuung. Über eine „one face to the customer“-Geschäftsstelle werden die Studierenden individuell bei allen organisatorischen Belangen, die ein berufsbegleitendes Studium erfordert, unterstützt. Die Organisation des Studiengangs richtet sich an den Bedürfnissen und zeitlichen Kapazitäten Berufstätiger aus: Die Kontaktphasen finden in einem etwa zweiwöchigen Rhythmus im Block statt. Zwei Drittel des Studiums erfolgen im eigenverantwortlichen Selbststudium, das durch umfassende und ständig aktualisierte Reader zu jedem Modul, Lernvideos sowie eine E-Learning-Plattform unterstützt wird. Lernen wird dadurch als ein begleiteter Prozess betrachtet. In einem mehrjährigen Projekt wurden aus einem Teil der Lerninhalte Open Educational Resources erstellt, die den Studierenden ebenfalls zur Verfügung stehen.

*Der Studiengang richtet sich an alle Beschäftigten von (öffentlichen und privaten) Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Bildungs- und Wissenschaftsministerien und anderen Einrichtungen aus dem Wissenschaftssystem (z.B. Stiftungen, Akademien, Non-Profit-Einrichtungen, intermediären Einrichtungen wie Akkreditierungsagenturen, Wissenschaftsrat o. ä.), die ihr berufliches Wissen und ihre Erfahrungen durch eine wissenschaftliche und praxisorientierte Weiterbildung im Management erweitern wollen, um sich den Herausforderungen eines professionalisierten Wissenschaftssystems stellen zu können. Diese heterogene Zielgruppe enthält auch flexibel sich neu herausbildende Berufe im Wissenschaftssystem, z.B. Mitarbeiter*innen privatwirtschaftlicher Beratungsunternehmen für Wissenschaftseinrichtungen.*



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

*Die Gutachter und Gutachterinnen konnten sich von einem ausgereiften und etablierten Studiengangskonzept überzeugen. Trotz des jetzt langjährigen Bestehens des weiterbildenden Studiengangs auf dem Markt ist die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements nicht nur weiter aktuell, sondern in ihrer Bedeutung sogar gestiegen. Gerade deshalb wird empfohlen, Absolvent*innen in stärkerem Maße für aktuelle Themen der Transformation auszubilden. Hier wird insbesondere auf das Thema der Digitalisierung verwiesen, die größere Beachtung im Studiengang erfahren könnte. Die Zufriedenheit der Absolvent*innen mit dem Studiengang ist ansonsten hoch. Eine besondere Stärke des Studiengangs ist, dass Absolvent*innen neben einer guten Ausbildung, die Wert darauf legt, dass Studierende auch voneinander lernen können, Zugang zu einem hilfreichen Netzwerk im Themenfeld des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements erhalten. Eine weitere Stärke ist die Flexibilität des Studiengangs, wodurch allen Teilnehmenden ermöglicht wird, neben ihrer beruflichen Tätigkeit ihr individuelles Studiertempo zu realisieren.*



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, der mit dem Master of Business Administration abschließt und somit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Zulassung zum Studium setzt einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss voraus (vgl. Kap. 1.3).

Die Regelstudienzeit beträgt für diesen weiterbildenden und berufsbegleitend konzipierten Studiengang 4 Semester für 90 ECTS (Besonderer Teil der Prüfungsordnung – BTPO § 1).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich um einen weiterbildenden Teilzeitstudiengang, der i.d.R. berufsbegleitend studiert wird. Der berufsbegleitende Charakter wird unter § 1 der BTPO und durch die Anlagenverweise auf S. 3 der Studienordnung des Studiengangs deutlich. Der Teilzeitcharakter wird u.a. dadurch deutlich, dass nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur Studienordnung) die 90 ECTS über vier Semester verteilt studiert werden. Zudem ist die Studienform „Teilzeit“ im Diploma Supplement aufgeführt.

Der Studiengang wird zudem als anwendungsorientiert definiert. Dieser Hinweis befindet sich unter 3.1 im Diploma Supplement. Die fachliche Bewertung zur Anwendungsorientierung erfolgt im Kapitel 2.2.2.7.

Unter § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) ist festgelegt, dass die Studiengänge (Bachelor und Master) mit schriftlichen Arbeiten abschließen. Dabei muss innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden. Ferner ist geregelt, dass Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/4fb6ccec-a279-3338-939c-6dbbfa40515>



dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen müssen. In der BTPO § 3 ist die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit mit drei Monaten angegeben (bei 20 ECTS).

Ebenfalls unter § 1 BTPO befindet sich der Hinweis auf das weiterbildende Profil des Studiengangs. In § 2c der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ (Anlage 4) ist u.a. die Notwendigkeit einer angemessenen Berufserfahrung wie folgt definiert: *„Voraussetzung für den Zugang... ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ...eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems, in einer öffentlichen Unternehmung, in einer öffentlichen Verwaltung oder einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld nachweisen kann“.*

Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen (vgl. Kapitel 1.1 und 1.4).

Insgesamt sind alle formalen Kriterien hinsichtlich der besonderen Profilbildungen des Studiengangs erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Unter „§ 2 Zugangsvoraussetzungen“ der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement sind folgende Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement geregelt:

..., dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) erworben hat, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie



c) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems, in einer öffentlichen Unternehmung, in einer öffentlichen Verwaltung oder einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld nachweisen kann.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten weisen die für die Zulassung erforderliche fachliche Qualifikation durch erworbene berufliche Kompetenzen nach, die durch die einschlägige mindestens zweijährige Berufspraxis nach dem Bachelorabschluss (nach § 2 Abs. 1 lit. c) ZZO) erfüllt sind.

Fachlich wird der erwartete Bachelorabschluss nicht eingegrenzt. Der Bezug zum Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement wird durch die erwartete einschlägige berufliche Erfahrung hergestellt. Damit sind die Zugangsvoraussetzungen und Übergänge auch unter Berücksichtigung des weiterbildenden Charakters des Studiengangs angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang wird nur der Mastergrad verliehen. Es wird der Master of Business Administration (MBA) verliehen, der als Abschlussbezeichnung für weiterbildende Studiengänge zulässig ist. Dabei findet keine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

Ein Muster des Diploma Supplements liegt den Anlagen in englischer und deutscher Sprache bei. Es entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK und KMK. Da unter § 25 der ATPO die Vergabe des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache geregelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass es Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Module umfassen in der Regel 5 ECTS mit der Ausnahme des Praxisprojekts (10 ECTS) und der Masterarbeit (20 ECTS). Damit kommt der Studiengang auch der eigenen Vorgabe der ATPO § 3 nach (vgl. nächstes Kapitel). Die Module sind nach einem Semester abgeschlossen.

Die Modulkataloge der Hochschule Osnabrück sind wie folgt aufgebaut:

- Modultitel
- Allgemeine Informationen zum Modul (z.B. Fakultät)
- Modulkennung
- Niveaustufe
- Unterrichtssprache
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- Häufigkeit des Angebots des Moduls (bei Bedarf weitere Hinweise zur Frequenz)
- Dauer des Moduls
- Modulinhalt (gegliedert in Kurzbeschreibung und Lehr-Lerninhalte)
- Arbeitsaufwand, Lehr- und Lernformen (unterteilt in Gesamtarbeitsaufwand, Lehr- und Lernformen, die weiter unterteilt sind in Dozentengebundenes Lernen und Dozentenungebundenes Lernen, Workload in Stunden nach Lehrtyp und ggf. die Mediale Umsetzung sowie Konkretisierung)
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Hier wird u.a. die Prüfungsart angegeben, die weiter konkretisiert wird hinsichtlich Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sowie bei Bedarf die Gewichtung)
- Voraussetzungen für die Teilnahme (u.a. Empfohlene Vorkenntnisse)
- Kompetenzorientierte Lernergebnisse (differenziert in: Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung, Wissensverständnis, Nutzung und Transfer, Wissenschaftliche Innovation, Kommunikation und Kooperation, Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität)

Weiter werden Angaben gemacht zu: Literatur, Verwendbarkeit des Moduls (unterteilt in Zusammenhang mit anderen Modulen und Verwendbarkeit nach Studiengängen) sowie am Modul beteiligte Personen (unterteilt in Modulpromotor*in und Lehrende).

Die Modularisierung und der Modulkatalog entsprechen den Vorgaben und der Modulkatalog ist sehr ausführlich und aussagekräftig.



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der ATPO ist unter § 3 geregelt, dass Studiengänge aus Modulen bestehen, denen Leistungspunkte nach dem Modell ECTS zugeordnet werden, was implizit bedeutet, dass Leistungspunkte in Abhängigkeit des Arbeitsaufwandes vergeben werden. Unter § 19 der APO ist festgeschrieben, dass die Leistungspunkte eines Moduls erworben sind, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Module schließen nach § 3 der APO in der Regel mit einer Modulprüfung ab.

Die Verteilung der 90 Leistungspunkte über die vier Semester ist wie folgt (gemäß empfohlenen Studienverlaufsplan, Anlage 2 der BTPO):

Semester 1: 20 ECTS

Semester 2: 25 ECTS

Semester 3: 20 ECTS

Semester 4: 25 ECTS

Gemäß § 1 der BTPO steht in diesem Studiengang jeder Leistungspunkt (ECTS) für 25 studentische Workloadstunden. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 20 ECTS.

Da die Zulassungsvoraussetzungen einen Bachelorabschluss mit mind. 210 ECTS vorsehen bzw. bei einem Abschluss mit 180 ECTS die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS erfolgt, schließen Absolvent*innen diesen Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS immer mit insgesamt 300 ECTS ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 11 der ATPO (Anlage 2) sind Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Die Anerkennung berücksichtigt, dass *„Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen*



Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können“.

Da unter § 11 (2) der ATPO explizit auf die sogenannte Lissabon Konvention verwiesen wird („Die Hochschule beachtet dabei nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712)), ist die Beweislastumkehr implizit gesichert.

Die Anrechnung ist dort unter § 11 (4) wie folgt beschrieben: „Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang angerechnet“. Grundsätzlich ist in der ATPO geregelt, dass Anrechnung und Anerkennung immer auf Module erfolgt.

Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen sind zudem in einer weiteren Leitlinie zur Umsetzung von § 11 ATPO in Bezug auf das Verfahren und die Kriterien sehr detailliert beschrieben. Dort wird auch das Anrechnungsverfahren nach einer Gleichwertigkeitsprüfung nach Inhalt und Niveau beschrieben, so dass kein weiterer Regelbedarf besteht.

Anerkennung und Anrechnung sind angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Im Besonderen wurde die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs diskutiert.*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

1. *Managementinstrumente einsetzen und adaptieren, sodass sie der Wissenschaftskultur entsprechen und den Bedürfnissen des Wissenschaftsbetriebs gerecht werden.*
2. *Chancen und Grenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerung von Wissenschaftseinrichtungen kennen und verstehen.*
3. *Managementwissen anhand interdisziplinärer Analysen kritisch im Hinblick auf die Eignung im Wissenschaftskontext reflektieren können und mit den Widersprüchen produktiv umgehen.*
4. *Führungsverantwortung im Wissenschaftssystem übernehmen können.*
5. *Probleme im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement lösen können, sowie Veränderungsprozesse und Projekte im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement gestalten und steuern können.*
6. *Ihr Managementwissen und ihre Führungsfähigkeiten permanent weiterentwickeln.*

Im Selbstbericht wurden die Qualifikationsziele detaillierter beschrieben und dabei untergliedert nach dem Kompetenzmodell des HQR (2017) in die vier Dimensionen: (1) Wissen und Verstehen, (2) Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, (3) Kommunikation und Kooperation, (4) Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität. Diese Dimensionen können weiter untergliedert werden, wie es die Hochschule für die vorliegenden Qualifikationsziel auch getan hat.

Im Detail definierte die Hochschule folgende Qualifikationsziele:

Wissensverbreiterung:

- *Instrumente aus den verschiedenen Funktionsbereichen des Managements sowie die gesamte Breite des generalistischen Managementwissens kennenlernen und im Wissenschaftskontext ihre Eignung beurteilen, mit ihnen umgehen und sie gestalten und anwenden können.*
- *Einen Überblick über das Wissenschaftssystem und seine aktuellen Entwicklungen schaffen. Dadurch können die Studierenden ihre Arbeit besser einordnen, Verbindungen erkennen und reflektieren.*
- *Erkennen, dass es im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement eigenständiger Terminologien bedarf; Chancen und Grenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerung von Wissenschaftseinrichtungen kennen.*



Wissensvertiefung:

- Die Eigenschaften und Besonderheiten des Hochschul- und Wissenschaftssystems kennen und verstehen.
- Managementwissen und -methoden anhand interdisziplinärer Analysen kritisch im Hinblick auf die Eignung im Wissenschaftskontext reflektieren können.

Wissensverständnis:

- Die Techniken erlernen, mit denen die Absolvent*innen nach dem Studium ihr Managementwissen und ihre Führungsfähigkeiten permanent weiterentwickeln können und Resilienz gegenüber externen Veränderungen erzielen.
- Die Fähigkeit entwickeln, über den eigenen Arbeitskontext hinauszublicken und die Perspektiven zu wechseln, aus denen auf eine Fragestellung des Hochschul- und Wissenschaftsmanagement geblickt wird.
- Denselben Sachverhalt aus verschiedenen disziplinären Perspektiven analysieren und mit den Widersprüchen produktiv umgehen können.

Auf der Ebene des Einsatzes, der Anwendung und der Erzeugung von Wissen liegen die folgenden Qualifikationsziele:

Nutzung und Transfer:

- Praktische Probleme im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement lösen können; Veränderungsprozesse und Projekte im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement gestalten und steuern können.
- Ein Handwerkszeug erlernen, mit dem in neuen und unvertrauten Situationen Managementprobleme bewältigt werden können.
- Auf die Übernahme von Führungsverantwortung im Wissenschaftssystem vorbereiten.

Wissenschaftliche Innovation:

- Forschungsfragen aus dem Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ableiten und definieren können.
- Operationalisierung von Forschungsansätzen erklären und begründen können, dabei konkrete Probleme aus der Praxis in Zusammenhang mit aktuellen Erkenntnissen bringen, Hypothesen aufstellen, be- oder widerlegen und neues Wissen generieren können.

Kommunikation und Kooperation:

- Entwicklung der Soft Skills ermöglichen, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Wissenschaftsmanager*in notwendig sind.
- Nutzen und Grenzen der managementorientierten Reformen im Hochschul- und Wissenschaftssystem vermitteln können.
- Neue Netzwerke aufbauen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität

- Ein berufliches Selbstbild als Hochschul- und Wissenschaftsmanager*in entwickeln.
- Das Berufsbild des/der Hochschul- und Wissenschaftsmanagers*in im Sinne des Life Long Learning weiterentwickeln und professionalisieren.
- Offenheit gegenüber Veränderungen im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement und Befähigung zur aktiven Gestaltung des Wandels schaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Sie liegen im Diploma Supplement in einer Kurzfassung vor und werden auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/master/hochschul-und-wissenschaftsmanagement-mba/>) vergleichbar dargestellt. Zudem kann dort auch die detaillierte Langfassung der Qualifikationsziele als PDF



heruntergeladen werden (https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebote/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_HWM.pdf).

Ein Beispiel, inwieweit die Dimension Persönlichkeitsbildung von den Qualifikationszielen aufgenommen wird, lässt sich an folgendem Ziel ablesen: „Offenheit gegenüber Veränderungen im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement und Befähigung zur aktiven Gestaltung des Wandels schaffen“. Im Bereich von „Nutzung und Transfer“ sollen Studierende z.B. folgendes Ziel erreichen: „Praktische Probleme im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement lösen können; Veränderungsprozesse und Projekte im Hochschul- und Wissenschaftsmanagement gestalten und steuern können“. Auch weitere Aspekte wie u.a. zu Kommunikation und Wissensvermittlung sind angemessen abgedeckt.

In der Diskussion wurde aber festgestellt, dass Hochschulmanager*innen über systemische Kompetenzen verfügen sollten und in der Lage sein müssen, situationsabhängig andere Perspektiven einzunehmen. Diese Kompetenzen werden prinzipiell auch vermittelt, aber sie könnten prominenter dargestellt werden, indem sie den Qualifikationszielen hinzugefügt werden.

Insgesamt umfassen die Anforderungen des Studiengangs deutlich alle geforderten Aspekte auf dem beschriebenen Masterniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die systemische Kompetenz eines Hochschulmanagers bzw. einer Hochschulmanagerin und das Einnehmen anderer Perspektiven sollten deutlichere Qualifikationsziele im Studiengang werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist als ein postgradualer, berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang konzipiert, der ein intensives, geblocktes Präsenzstudium mit einem vor- und nachgeschalteten Selbststudium verbindet. Er folgt einer praxis-/anwendungsorientierten Ausrichtung. Die Hochschule stellt dar, dass er auf der einen Seite den MBA-Guidelines folgen soll und auf der anderen die sektorale Spezialisierung für das Hochschul- und Wissenschaftsmanagement vornimmt. Der Studiengang gliedert sich in sieben Pflichtmodule, die einen Grundkanon an Kompetenzen ergeben (alle im Umfang von 5 ECTS), das Praxisprojekt mit 10 ECTS sowie in vier Wahlpflichtmodule je 5 ECTS und dem



Mastermodul, das sich aufteilt in Grundlagen und Vorbereitung (5 ECTS) sowie der eigentlichen Masterarbeit von 20 ECTS.

Die Pflichtmodule dienen dazu, eine gemeinsame Basis für die heterogene Studierendengruppe zu schaffen, Besonderheiten im Hochschul- und Wissenschaftsbereich zu erarbeiten und unterstützen die Vorbereitung auf den umfangreichen Wahlpflichtbereich. Dieser dient der Vertiefung und Schwerpunktbildung. Ein externes Wahlpflichtmodul eröffnet die Chance auf eine individuelle Gestaltung des Kompetenzportfolios und auf ein Mobilitätsfenster. Im Rahmen des Pflichtmoduls „Praxisprojekt“ erhalten die Studierenden die Chance, einen Einblick in einen ihnen unbekanntem Bereich des Wissenschaftssystems zu erhalten und ihre bereits vorhandene Berufserfahrung durch diesen „Perspektivwechsel“ zu bereichern. Bei Interesse kann das Praxisprojekt auch zur Bearbeitung einer Frage- und Problemstellung im Ausland (Mobilitätsfenster) genutzt werden. Im letzten Akkreditierungszeitraum sind die zwei neuen Module: „Hochschulmanagement im digitalen Zeitalter“ (seit 2017) und „Personalentwicklung und Karrieren im Wissenschaftssystem (in 2021) hinzugekommen.

Wie schon erwähnt, untergliedert die Hochschule den Studiengang in die vier Lehrgebiete System, Management, Führung und Praxistransfer. Aus den erstgenannten Vertiefungen ergeben sich bestimmte Modulkombinationen, die vorgegeben sind, um die Qualifikationen der Vertiefungsrichtung zu erreichen. Am Schluss steht das Abschlussmodul mit der Masterarbeit von 20 ECTS. In der Regel wird das Abschluss-thema von den Studierenden eingebracht und mit Hilfe professoraler Betreuung im Detail geschärft. Der Austausch in kleinen Gruppen auch während des Masterkolloquiums wird hier nach Aussage der Studierenden als sehr hilfreich empfunden.

Die Studierenden werden angeregt, ihr Abschlussthema von Beginn des Studiums mitzudenken, um sowohl ihre beruflichen Erfahrungen als auch Interessen bestmöglich einzubringen. Entsprechend sollten auch die Wahlpflichtmodule gewählt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit am Masterkolloquium anderer Personen teilzunehmen, um sich frühzeitig inspirieren zu lassen und auf die Prüfungssituation vorzubereiten.

Die Lehrmethodik zeichnet sich durch einen diskursiven Ansatz sowie zahlreiche Team- und Projektarbeiten aus. Grundsätzlich wird ein Blended Learning Ansatz verfolgt, so dass Studierende auf der Grundlage ihres online erfolgten Selbststudiums vorbereitet in die Präsenzphasen gehen.

Fast alle Module haben den folgenden Ablauf:

- Selbstlernphase
- 2 Tage Präsenzblock (falls Online auf 3 Tage verteilt)
- Selbstlernphase
- 2 Tage Präsenzblock (falls Online auf 3 Tage verteilt)



- Selbstlernphase.

Es besteht die Möglichkeit nur ausgewählte Teile des MBA als Zertifikatsmodule zu studieren. Dazu gehört ein Diploma of Advanced Studies (DAS) im Umfang von 30 ECTS. Das Zertifikatsprogramm DAS „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ legt den Fokus auf den betriebswirtschaftlichen Kern des MBA-Studiengangs und setzt sich aus insgesamt 6 Modulen zusammen. Im Pflichtbereich werden im Wintersemester Strategisches Management, Operatives Management sowie ein weiteres Wahlmodul studiert und im Sommersemester müssen drei Module aus den folgenden vier Modulen gewählt werden: Kosten- und Finanzmanagement / Controlling, Hochschul- und Wissenschaftsmarketing, Human Resource Management oder Führung.

Die beiden Certificates of Advanced Studies (CAS), die im Umfang von 15 ECTS angeboten werden, bedienen die Bereiche Personalmanagement oder Strategieentwicklung. Zudem ist es möglich, nur einzelne Module zu besuchen. Da alle Module einen Umfang von 5 ECTS haben, lassen sich die Module gut kumulieren, um bei Bedarf doch ein Zertifikat oder sogar den MBA zu absolvieren. Der Einstieg in den Studiengang kann somit auch niederschwellig als Quereinstieg aus den Zertifikatsmodulen organisiert werden. Das zahlenmäßige Verhältnis der MBA- zu den Zertifikats- und Modulstudierenden ist im Selbstbericht auf Seite 20 dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe diskutierte die Möglichkeit, dass Zertifikatsstudierende eventuell als (unwillkommene) Gäste in der Kohorte empfunden werden und möglicherweise ein (störendes) Niveaufälle auftreten könnte. Diese Situation wurde allerdings von Lehrenden und Studierenden ganz anders beschrieben. Vielmehr werden die Gäste als Bereicherung empfunden. Ein (weiteres) Niveaufälle ist prinzipiell zu vernachlässigen, weil grundsätzlich sehr viele unterschiedliche Fachrichtungen und Erfahrungen bei den Studierenden vorliegen, mit denen in der Lehre angemessen umgegangen werden muss. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Hochschule es offensichtlich gut schafft, mit ihrer Kompetenzvermittlung an dem unterschiedlichen Erfahrungsschatz der Studierenden anzuknüpfen und das Lernen der Studierenden voneinander zu unterstützen. Zusätzlich sorgen Wahlmodule und eine angemessene Lehrdidaktik und entsprechende Veranstaltungen für ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Ein Praxisprojekt im Umfang von 10 ECTS sorgt dafür, dass gezielt Erfahrungen in einem anderen Praxisumfeld gewonnen werden und der anwendungsorientierte Charakter des Studiengangs auch dadurch deutlich wird. Insgesamt erreicht die Hochschule, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, das Curriculum adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Durch die Kombination der unterschiedlichen Module und ihrer kritischen



Reflexion wird zum Studienabschluss ein Master-Niveau erreicht. Erwähnt werden muss auch, dass durch eine deutliche Fokussierung auf „Business-Elemente“ der Abschluss MBA hier passend ist.

Ebenfalls diskutiert wurde, inwieweit das Curriculum stärker auf den aktuellen Hochschulwandel insbesondere auf die digitalen Transformation eingehen sollte. Die Thematik wurde mit der Hochschule besprochen und es zeigte sich, dass diverse Initiativen schon ergriffen wurden und auch „digitale“ Inhalte gelehrt werden. Nichtsdestotrotz möchte die Gutachtergruppe anregen, das Thema prominenter im Curriculum zu platzieren, um die wichtige Kompetenz zu erreichen, dass Absolvent*innen ggf. auch als „Change bzw. Transformation Agents“ der Digitalisierung agieren können. Management bedeutet heutzutage auch Digitalisierung, was mit einem systemischen Verständnis der Organisation Hochschule verbunden werden sollte.

Hervorzuheben ist, dass der Studiengang nicht nur von Hochschulmanager*innen anderer Hochschulen belegt, sondern auch für interne Weiterbildungen an der Hochschule Osnabrück genutzt wird.

Es wird begrüßt, dass ein großer Teil der Zertifikatsstudierenden sich entschließt, den vollständigen MBA-Studiengang zu absolvieren, so dass dadurch Studierende hinzugewonnen werden. Nach Aussage der Hochschule ist der umgekehrte Fall, dass Studierende den MBA abbrechen oder unvollständig absolvieren und sich mit der Ausstellung eines Zertifikats zufriedengeben, sehr selten. Unabhängig vom vergebenen Master- oder Zertifikatsabschluss kann die vorliegende Flexibilisierung des betrachteten Studiengangs als Einstieg in das Ermöglichen individueller Bildungsbiographien angesehen werden, die sich nicht zwangsläufig über Abschlüsse definieren müssen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das dritte Semester besteht nur aus Wahlpflichtmodulen und ist deshalb theoretisch geeignet als Mobilitätsfenster – soweit es die berufliche Tätigkeit erlaubt. Eine weitere Möglichkeit der Mobilität ergibt sich durch das Praxisprojekt, das von einigen Studierenden genutzt wird, um es in Wissenschaftsinstitutionen im Ausland zu absolvieren. Ein Auslandsstudiensemester kann grundsätzlich an einer von über 100 Partnerhochschulen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) absolviert werden (<https://www.hs-osnabrueck.de/vernetzung/internationale-partner/partnerhochschulen/>). Die Masterarbeit kann ebenfalls für Auslandsaufenthalte genutzt werden. Das ließe sich ggf. koppeln mit dem neu eingeführten „Externen Wahlpflichtmodul“, das im Rahmen eines Learning Agreements an einer anderen



Hochschule erbracht werden kann. Die Hochschule hat im Selbstbericht dargelegt, wie auch dieser Studiengang die IDA-Strategie der Fakultät (Internationalisierung – Digitalisierung – Anwendungsorientierung) aufgegriffen hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es kann festgestellt werden, dass mittels der Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon Konvention (vgl. Kap. 1.7) geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen wurden, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen (theoretisch) ohne Zeitverlust ermöglichen. Die Hochschule bietet trotz der Einschränkungen, die bei berufstätigen Studierenden gegeben sind, gute Bedingungen und Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt und die Organisation scheint mittels der abgeschlossenen Learning Agreements gut etabliert und für Studierende transparent. Die mobilitätsfördernden Strukturen des Curriculums sind angemessen und werden durch gute und etablierte Dienstleistungen wie dem International Office weiter unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang lehren insgesamt neun Professor*innen, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 13 Lehrbeauftragte. Innerhalb der kommenden zwei Jahre sind an der Fakultät zwei Professuren im Bereich „Öffentliches Recht“, bzw. „Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht“ neu zu besetzen, die auch potentiell den Studiengang bedienen könnten. Zu allen Professor*innen sowie weiteren Lehrenden wurden in den Anlagen aussagefähige CVs vorgelegt oder Links vorgehalten, die auf webbasierte Kurzlebensläufe verweisen. Durch die CVs werden auch die Forschungsaktivitäten deutlich, die sich zudem durch die Datenbank der Fakultät belegen lassen (<https://www.hs-osnabrueck.de/wir/fakultaeten/wiso/forschung/forschungsprojekte/>).

Der Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement war Ausgangspunkt für die Gründung des Kompetenzzentrums Hochschul- und Wissenschaftsmanagement, das einen weiteren Beitrag zur Forschungsförderung leisten soll. Von dem seit Anfang des Jahres etablierten neuen Kompetenzzentrum verspricht man sich auf der einen Seite zum genannten Thema eine gute und koordinierte Kommunikation und mehr Sichtbarkeit nach außen und auf der anderen Seite ein effektives Einwerben von Drittmitteln. Auf der Webseite des Kompetenzzentrums werden die relevanten Forschungsprojekte aufgezeigt und Aktivitäten, die auf den Internationalen Transfer ausgelegt sind. Dazu gehört das Joint Degree Masterprogramm "Master in Research and Innovation in Higher Education" (MARIHE), in welchem die Hochschule Osnabrück im Rahmen eines optionalen Auslandssemester einige Module anbietet. Eine weitere



internationale Aktivität stellt das sich aktuell in der Pilotphase befindliche Zertifikatsprogramm "European Research and Transfer Management" (EURESTMA) dar. Das Zertifikatsprogramm richtet sich an europäische Forschungsmanager*innen, die Interesse an einer Professionalisierung haben.

Für alle Lehrenden stehen umfangreiche didaktische Weiterbildungsangebote bereit. Dabei stellen die Zertifikatsangebote PROFHOS für neu berufene Professorinnen und Professoren sowie WIMHOS für lehr-tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Kern der hochschuldidaktischen Weiterbildung dar. Die Weiterbildungsangebote sind auf der Webseite der Hochschule (<https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/#c5173203>) umfassend beschrieben. Die Angebote bestehen inzwischen seit 13 Jahren und werden freiwillig genutzt. Dadurch, dass Personen sich dort fächerübergreifend treffen, hat es sich inzwischen neben der hochschuldidaktischen Weiterbildung auch als gutes Instrument der Netzwerkbildung etabliert – insbesondere zu Beginn der professoralen Tätigkeit. Das Learning Center bietet noch wesentlich mehr als die rein didaktischen Trainings und gestaltet auch einen Prozess zur „Lehre und Lernen 2030“. Das Learning Center konzipiert und organisiert dafür regelmäßig Konferenzen und Workshops für verschiedene Teilnehmendenkreise. Im Fokus der Veranstaltungen stehen die Information, der Austausch und die Vernetzung von Lehrenden, Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule zu aktuellen Themen. Die Durchführung findet teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen der Hochschule statt.

Selbstverständlich verfügt die Hochschule über eine Berufungsordnung und das Verfahren ist für Interessierte transparent beschrieben (<https://www.hs-osnabrueck.de/berufungsmanagement/berufungsverfahren/>). Die Hochschule berichtete von ihrem neuen Angebot der sogenannten Tandem-Professuren. Mit den Tandem-Modellen sollen neue Möglichkeiten hin zu einer HAW-Professur eröffnet werden. In einer dreijährigen doppelten Anstellung (Praxispartner und Hochschule) erlangen promovierte Wissenschaftler*innen die notwendige Berufspraxis bei einem externen Kooperationspartner bei gleichzeitiger Anbindung an die Hochschule. Dabei muss der Stellenumfang bei dem Kooperationspartner mindestens 50 Prozent betragen, um die Berufbarkeit auf eine HAW-Professur zu erlangen. Dieses Modell wird auch genutzt, um speziell geeignete Kandidatinnen für eine Professur zu binden und damit zusätzlich ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Lehrenden bilden dabei ein breites Themenspektrum ab, um die unterschiedlichen Bereiche des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements zu bedienen. Die Lehrbeauftragten stellen eine gute Ergänzung der vorhandenen internen Kompetenzen dar, weil sie praktische Erfahrungen sowohl aus dem Bereich des Wissenschafts- als auch des Hochschulmanagements einbringen. Es wird mit fast 46% ein recht hoher Anteil der Lehre durch Lehrbeauftragte erbracht, was für



weiterbildende Studiengänge aber typisch und gewünscht ist, damit aktuelle Themen und Fälle aus der Praxis angemessen integriert werden können. Die Verbindung von angewandter Forschung und Lehre entspricht dem Profil der Hochschule und wird durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Lehrenden scheinen großes Engagement aufzubringen, gute Lehre zu leisten und die Hochschule sichert durch ein System mit adäquaten Maßnahmen, dass neben dem Vorhalten des angestrebten fachlichen Niveaus auch die hochschuldidaktischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Hochschule konnte geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung aufzeigen. Allerdings wurde diskutiert, dass insbesondere, wenn ein Studiengang sich konzeptionell auf eine hohe Anzahl an externen Lehrbeauftragten stützt, es empfehlenswert wäre, den Prozess der Auswahl und Bestellung von Lehrbeauftragten transparent und kriterienbasiert zu beschreiben.

Die Hochschule führte aus, dass sie gute Erfahrungen mit Tandem-Teaching machen konnte. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Initiative sehr und möchte auch hier anregen, diese Maßnahme eventuell derart zu begleiten und dokumentieren, dass ein Dokument im Sinne eines Leitfadens zur Verfügung gestellt wird (hochschulweit/fakultätsweit), damit die an sich lobenswerte Methodik durchgängig verankert und umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Um eine bessere Qualitätssicherung der Lehrbeauftragten zu garantieren, wird angeregt den Prozess der Auswahl und Bestellung von Lehrbeauftragten transparent und (spezifisch für den Studiengang) kriterienbasiert zu beschreiben.
- Um die Maßnahme des Tandem Teaching als wichtiges Element der Lehre in diesem Studiengang zu verankern und dabei wichtige Erfahrungen intern weiterzugeben, wird empfohlen, die Maßnahme so zu begleiten und dokumentieren, dass ein Dokument im Sinne eines Leitfadens zur Verfügung gestellt werden kann (hochschulweit/fakultätsweit).

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Ressourcen der Fakultät inklusive PC-Pools, allgemeiner IT und Räumlichkeiten sind ausführlich im Kapitel 2.3.4 des Selbstberichts beschrieben.

Während der Begehung wurde einer der sogenannten „Hörsäle der Zukunft“ der Fakultät WiSo für die hybriden Videokonferenzen mit den Studierenden und Alumni des Studiengangs genutzt. Entsprechend



konnten die Gutachter*innen sich direkt von der Funktionalität der Technik und des Raums überzeugen. Der Hörsaal der Zukunft ist ein Konzept für die medientechnische Ausstattung eines Vorlesungs- oder Seminarraums, der eine Vernetzung mit der Außenwelt und eine Visualisierung verschiedenster Medien erlaubt. Mit diesem Konzept können Anwendungsszenarien realisiert werden wie z.B. der „Global Classroom“, also die Verschaltung mehrerer räumlich getrennter Hörsäle und damit die Vernetzung von Studierenden oder die „kooperative Lehre“, also der nahtlose Wechsel von Präsentierenden (Lehrende und Studierende) für Konzepte wie Inverted Classroom oder Problemorientiertes Lernen.

Ebenfalls beschrieben ist die Literaturversorgung. In direkter Nähe zum Standort der Fakultät WiSo liegt die im Juni 2015 öffnete neue Hochschulbibliothek, die mit insgesamt 8.600 Quadratmetern Nutzfläche sowohl die Hochschule als auch die Universität Osnabrück mit modernen Bibliotheks-Dienstleistungen bedient.

Zum Thema IT wurden u.a. die Lernplattform ILIAS, das eLearning Competence Center und das Zentrum für Multimedia und IT-Anwendungen beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang und die Studierenden scheinen von einer modernen und angemessenen Ressourcenausstattung zu profitieren. Die Gutachtergruppe befindet, dass alle notwendigen Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel) angemessen vorgehalten werden und auch Budgets für Neuanschaffungen ausreichend dargelegt wurden (Literatur). Neben guten Möglichkeiten sich in Kleingruppen für Projektarbeiten am Campus zusammen zu finden, ist für diese Studierendenklientel insbesondere eine ortsunabhängige funktionale Lehr- und Lernplattform von Bedeutung. Seit einem Jahr nutzt die Hochschule nun ILIAS. Der Umstieg aufs neue System lief ~~anscheinend~~ erfolgreich und auch die Funktionalität scheint angemessen. Die Studierenden scheinen insgesamt sehr zufrieden mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und bestätigen, dass auch für ein berufsbegleitendes Studieren alle notwendigen Ressourcen (insbesondere Online-Literatur) verfügbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen im zu reakkreditierenden Studiengang dienen einer aussagekräftigen Bewertung der erreichten Qualifikationsziele. Die Grundlagen des Prüfungssystem sind im hochschulweiten Allgemeinen



Teil der Prüfungsordnung verbindlich geregelt (Anlage 2). Die studiengangsspezifischen Regelungen sind im Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt (Anlage 5). Die Studienordnung (Anlage 6) enthält insbesondere die Gesamtübersicht der Module und regelt den konkreten Studienverlauf, die Anzahl der Prüfungen, die Inhalte des Studiums und die in diesem Studiengang genutzten Prüfungsformen. Danach kommen hier u.a. folgende Prüfungsformen zum Einsatz: praktische Arbeitsprobe, Hausarbeit, dreistündige Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, schriftlicher Projektbericht und Referat.

Prüfungsdauer und/oder -umfang sind z.T. in der Studienordnung definiert (z.B. bei Klausuren). Im Modulkatalog wird dann darauf verwiesen. In anderen Fällen wie z.B. bei einer Präsentation oder einer Hausarbeit wird im Modulkatalog die Zeitdauer bzw. der Seitenumfang weiter konkretisiert. Die Module schließen gemäß Anlage 1 der Studienordnung mit einer Prüfungsleistung ab. In der Studienordnung und im Modulkatalog werden allerdings meist zwei bis drei alternative Prüfungsleistungen aufgezeigt („Oder-Regel“). Die Hochschule stellt dar, dass i.d.R. die Prüfungsform genutzt wird, die an erster Stelle im Modulkatalog steht. In Fällen, dass ein Modul z.B. durch eine andere Person gelehrt wird oder nur eine sehr kleine Gruppe das Wahlmodul belegt hat, behält sich die Hochschule vor, eine der alternativ aufgeführten Prüfungsformen zu nutzen. Dieses System ist schon langjährig etabliert und wird durch regelmäßige Treffen und Absprachen in den Fachgruppen der Fakultät gesichert. Dort werden in der detaillierten Lehrplanung die Prüfungen der Module so aufeinander abgestimmt, dass die Prüfungsbelastung für die Studierenden in einem angemessenen Verhältnis steht. Die jeweiligen Prüfungsformen der Module für ein Semester werden den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Insgesamt soll damit gewährleistet werden, dass ein Modul zum Teil mehrere (auf die konkrete (Lehr)situation flexibel abzustimmende) Möglichkeiten zur kompetenzorientierten Prüfung der erworbenen Qualifikationen bietet.

Die Möglichkeiten der Prüfungswiederholung sind geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen können bestätigen, dass das Prüfungssystem des Studiengangs unterschiedliche Prüfungsformen vorsieht, die grundsätzlich modul- und kompetenzbezogen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdiversität ist bezogen auf den Umfang eines Masterstudiums hoch. Die getroffenen Regelungen auch im Umgang mit der Ausweisung optionaler Prüfungsformen scheinen angemessen und garantieren, dass die genannte Diversität grundsätzlich sichergestellt wird und immer modul- und kompetenzbezogen geprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt im Selbstbericht unter Kapitel 2.3.6 und während der Begehung dar, mittels welcher Maßnahmen sie u.a. die Studierbarkeit der Studiengänge in Regelstudienzeit gewährleistet. Dazu gehört eine angemessen gewählte Arbeitsbelastung, die in Rücksprache mit den Studierenden regelmäßig evaluiert wird. Die Ergebnisse und die Musterevaluationsbögen liegen jeweils bei den Unterlagen zum Studiengang in der Anlage 21 vor. Im Fragebogen wird explizit auf die Vereinbarkeit des Studienangebots mit Beruf und Familie eingegangen. Die Studierendenzufriedenheit war insbesondere zu diesem Punkt hoch. Auch wird die Qualität der Unterstützung durch die Hochschule während der Selbstlernphasen durch mehrere Fragen im Evaluationsbogen nachgefragt. Die Ergebnisse sind vorwiegend im guten bis sehr guten Bereich.

Für den Studiengang liegt ein Studienverlaufsplan vor. In Ergänzung zu diesem idealtypischen Studienverlauf ist es für diesen berufsbegleitenden Masterstudiengang bedeutsamer, dass niederschwellig eine sehr kompetente und umfassende Studienberatung angeboten wird, mit deren Hilfe individuelle Studienverläufe erstellt werden. Durch diese Beratung, die ausführlichen Modulhandbücher und die pünktliche Information zum Semesterbeginn über einzelne Seminare und ihre Prüfungsformen im Wahlpflichtbereich ist der Studienbetrieb für die Studierenden gut planbar. Die Studienplangestaltung gewährleistet, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Die Module im Umfang von 5, 10 oder 20 ECTS (Masterarbeit) werden alle nach jeweils einem Semester durch die entsprechende Prüfung abgeschlossen.

Die Prüfungsbelastung mit einer Prüfung pro Modul ist transparent und angemessen (s. auch Evaluationsergebnisse Anlage 21). Es gibt keine zeitlichen Überschneidungen von Prüfungen.

Jeder Studiengang hat eine*n Studiengangbeauftragte*n aus der Gruppe der Lehrenden, die oder der die fachliche Beratung der Studierenden und Studieninteressierten sicherstellt. Die überfachliche Beratung wird durch Geschäftsstellen sichergestellt, die als direkte Anlaufstelle für die Bewerber*innen, Studierenden und Lehrenden jedes Studiengangs eingerichtet sind. Die*der Studiengangkoordinator*in in der Geschäftsstelle berät in studiengangspezifischen Angelegenheiten und stellt im Bedarfsfall den Kontakt zu Lehrenden, zur Verwaltung, aber auch zu Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschule her. Die Beratung zu Studienplatzbewerbung, Im- und Exmatrikulation sowie zu prüfungsorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat. Zudem stehen weitere zentrale Einrichtungen zur Verfügung wie das LearningCenter (<https://www.hs-osnabrueck.de/learning-center/>). Dort werden u.a. Veranstaltungen zur Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung angeboten.



In das Learning Center integriert ist der Career Service der Hochschule. Der Career Service bietet Beratungsleistungen rund um die Berufsorientierung und -vorbereitung an.

Die Beteiligung der Studierenden an der Erstellung des Selbstberichtes ist im Kapitel 2.3.1.8 des Selbstberichts dargestellt. Studierendenvertretungen sind insofern an der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen beteiligt, als dass sie in der Studienkommission über wesentliche Bestandteile des Akkreditierungsantrags beraten und im Fakultätsrat mitentscheiden (gemäß NHG § 45 Abs 1 (1)).

Die Studierbarkeit wird aber auch durch den informellen Einbezug der Studierenden in die Belange der Fakultät und der Studiengänge gewährleistet. Dazu gehört das jährliche Fakultätstreffen, zu dem die Studierenden geladen sind. Zudem sind die Studierenden indirekt an der curricularen Weiterentwicklung des Studiengangs durch die Lehrevaluationen, Befragungen und Feedbackgespräche beteiligt.

Als weiterbildender Studiengang ist „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ gebührenfinanziert. Die Gebührenordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement befindet sich in der Anlage 7. Dort ist definiert, dass die Gebühr pro Modul mit 5 ECTS-Punkten 500,00 Euro, für das Modul „Praxisprojekt“ 750,00 Euro und für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium 1.200,00 Euro beträgt. Damit sind alle Kosten abgegolten. Die Kosten sind auch auf der Webseite dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule scheint sehr engagiert, die Studierbarkeit für Studierende in unterschiedlichen beruflichen Kontexten individuell herzustellen. Gemäß Studienverlaufsplan ist der Studiengang innerhalb von vier Semestern studierbar, weil der Studienbetrieb gut geplant und verlässlich vorgehalten wird. Zudem werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei geplant und durchgeführt. Allerdings sind die Voraussetzungen und die zeitliche Verfügbarkeit bei den Studierenden recht unterschiedlich: manche Studierende haben Familie, andere sind alleinstehend, einige arbeiten in Vollzeit und andere in Teilzeit. All diese Faktoren sorgen dafür, dass für einen solchen berufsbegleitenden Studiengang nicht von einer Regelstudienzeit ausgegangen werden kann, die alle gleichermaßen bedient (vgl. Kapitel zu Studien-erfolg).

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen in den Anlagen ergeben keinen Hinweis darauf, dass die studentische Arbeitsbelastung im Mittel nicht mit den geplanten ECTS übereinstimmt. Allerdings wäre zu empfehlen, die Arbeitsbelastung der Module auch explizit in den formalen Evaluationen zu überprüfen, obgleich die Studierenden die Bedeutung des direkten, informellen Feedbacks am Ende einer Veranstaltung und der Module betonen. Bei der Durchführung von Evaluationen muss berücksichtigt werden, dass es sich hier



um sehr kleine Kohorten handelt. Die Studierenden sehen sich zudem selbst auch eher übergreifend in Interessengruppen und Netzwerken als in Kohorten.

Die Prüfungsdichte und -organisation wurde schon im Kapitel zum „Prüfungssystem“ beschrieben: alle Module sind mindestens 5 ECTS oder ein Vielfaches davon groß und werden jeweils mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Studienbegleitendes Prüfen während der Semester entzerrt zudem die Prüfungsbelastung. Es werden kaum Klausuren geschrieben, so dass sich die Prüfungslast insgesamt gut über das Semester verteilt, was das berufsbegleitende Studieren unterstützt. In den veranstaltungsbezogenen Evaluationen wird auch die Transparenz der Prüfungsanforderungen hinterfragt. Die Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse gab auch zu diesem Punkt ein überwiegend positives Ergebnis.

Die Informations- und Beratungsangebote der Hochschule scheinen sehr vielfältig. Im Gespräch mit den Studierenden und Alumni wurde durchweg die Bereitschaft betont, auch nach den gewonnenen Erfahrungen über den Studiengang, diesen ein weiteres Mal zu studieren. Alle notwendigen Informationen zum Studiengang werden transparent auf der Webseite vorgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Es handelt sich um einen weiterbildenden und berufsbegleitenden (Teilzeit-)Masterstudiengang. Zudem ist der Masterstudiengang als anwendungsorientiert beschrieben.

Die Hochschule führt aus, dass sie den Studierenden rät, bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern das Studium in vier bis sechs Semestern zu absolvieren. Ein Großteil der Studierenden schafft dies auch. Die Umsetzung ist aber wesentlich individueller. Beispielsweise ist es durchaus üblich, in Phasen hoher beruflicher Belastung vorübergehend weniger Module zu belegen. Es gibt auch einzelne Studierende, die jedes Semester nur ein bis zwei Module belegen können und trotzdem einen Abschluss erwerben wollen, was entsprechend länger dauert als sechs Semester. Darauf hat der Studiengang HWM sich seit 2008 eingestellt, indem das gesamte Studium in der Recheneinheit „Modul“ administriert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Kapitel 1.2 wurden die besonderen Profilmerekmale des Studiengangs schon unter formalen Gesichtspunkten als erfüllt betrachtet. Dazu gehört, dass die Studiendauer bei 90 ECTS auf mindestens vier Semester veranschlagt wird und relevante Berufserfahrung nach dem Bachelorabschluss von mind. zwei Jahren vorausgesetzt wird. Typisch und angemessen für ein berufsbegleitendes Studieren ist auch, dass



die Kontaktphasen in einem Modul online bzw. in Präsenz an Wochenenden stattfinden. Dabei liegt zwischen den Kontaktphasen ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Wochen. Somit erfolgt die Lehrorganisation gemäß eines Blended Learning Ansatzes spezifisch für berufsbegleitendes Studieren. Zu erwähnen ist hier auch die intensive Studienberatung, die die Erstellung individueller Studienpläne – angepasst an das jeweilige Zeitbudget – unterstützt.

Die Anwendungsorientierung des Studiengangs wird aus fachlicher Sicht schon durch die klare Ziel- bzw. Berufsgruppe deutlich, aus der sich die potentiellen Studierenden rekrutieren und durch ein für diese Zielgruppe spezifisch und praxisbezogenes konzipiertes Curriculum. Weitere Hinweise sowohl für den weiterbildenden als auch den Anwendungscharakter des Studiengangs sind die gute Integration des insbesondere beruflichen Vorwissens der Studierenden in die Lehre. In unterschiedlichen Modulen wird versucht, didaktisch angemessen z.B. mit Fallstudienarbeit und sogenannten Gallery Walks an die Vorerfahrung der heterogenen Studierendenschaft anzuknüpfen. Hier wird ein wesentlicher Mehrwert dadurch erreicht, dass die Studierenden voneinander lernen können und dass dieser Prozess nicht zufällig, sondern zielgerichtet erfolgt. Ein weiterer Ansatz ist, dass relevante Fragen aus dem eigenen Berufsalltag zum Gegenstand der Masterarbeit gemacht werden, um Synergien zu erzeugen. Zudem ist ein Praxisprojekt integriert, das einen weiteren Anwendungsbezug herstellt.

Ein großer Teil der Lehre wird durch Lehrbeauftragte erbracht, die die weiterbildende Ausrichtung des Studiengangs und den Anwendungsbezug weiter prägen. Insgesamt weist der Studiengang mit der guten und sinnvollen Kombination seiner besonderen Profilanprüche ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika der Profile angemessen darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht, wie die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Als Beispiel wird u.a. gegeben, dass Erfahrungen der Corona-Pandemie systematisch genutzt wurden, um den Blended Learning-Ansatz des Studiengangs weiterzuentwickeln. Dafür wurden kontinuierlich die Studierenden befragt. Sie bevorzugten klar das 50:50-Modell (Online-Präsenz). Während der Pandemie wurden auch zahlreiche Lernvideos erstellt, die jetzt weiter im Sinne



eines Flipped Classroom-Ansatzes genutzt werden. In einem landesfinanzierten Projekt wurden in Kooperation mit der Universität Oldenburg Open Educational Resources (OER) erstellt, aus denen dann ein CAS als Teil des Studiengangs entwickelt wurde, das sich komplett online studieren lässt. Die Forschungs- und hochschuldidaktischen Tätigkeiten und Möglichkeiten wurden ansonsten schon im Kapitel 2.2.2.3 beschrieben und bewertet.

Der fachliche Austausch der Lehrenden des Studiengangs ist zum einen auf Modulebene über die Modulbeauftragten organisiert und zum anderen auf Studiengangsebene über Semestertreffen der Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Lehrenden des Studiengangs das Themenfeld des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements in Deutschland selbst maßgeblich mitprägen. Das lässt sich sowohl durch Zeitschriften(-beiträge), Forschungsprojekte sowie Positionen in relevanten Netzwerken und Organisationen belegen. So fand aktuell im September 2023 auch die Jahrestagung der Gesellschaft für Hochschulforschung in Osnabrück statt. Um das individuelle Wissen auch in den Studiengang hineinzutragen, gibt es semesterweise Treffen der Modulbeauftragten des Studiengangs, um eventuelle Aktualisierungs- und Änderungsbedarfe in der Lehre zu besprechen. Somit werden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen systematisch gewährleistet.

Auch die Evaluationsmechanismen und der kontinuierliche Austausch aller Akteure sorgen dafür, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden (vgl. auch Kapitel 2.2.2.3 Personal). Durch die oben beschriebenen Mechanismen und die Einbettung in die entsprechenden thematischen Netzwerke ist eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene garantiert. Dadurch, dass die Lehrenden in engem Austausch mit ihren Partnern im MARIHE Programm ([Master in Research and Innovation in Higher Education“ \(MARIHE\)](#)) aus Finnland, Österreich, Ungarn, Indien und China stehen und u.a. durch das Zertifikatsprogramm EURESTMA (European Research and Transfer Management) mit führenden Akteur*innen des Wissenschaftsmanagements in Europa kooperieren, ist auch die Integration eines europäischen bzw. internationalen Diskurses in den Studiengang gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt ein umfangreiches Instrumentarium des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre. Einen Teil davon bildet der Studienerfolgsmonitor. Er umfasst das Kennzahlensystem im Bereich Studium und Lehre und fokussiert auf Daten zur Messung des Studienerfolgs. Der Studiengangmonitor ist an den Student Life Cycle angelehnt. Studiengangspezifische Ergebnisse befinden sich dazu in Anlage 22.

Die „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“ befindet sich in der Anlage 17 des Selbstberichts. Neben weiteren relevanten Ordnungen befindet sich in den Anlagen auch die „Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen“ (Anlage 18). In der Anlage 19 befindet sich die Anpassung und Umsetzung der Verfahrensbeschreibung für die Fakultät WiSo (Dezentrale Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Lehrevaluation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück) und zudem wurde ein „Verhaltenskodex zum Evaluationsprozess der Hochschule Osnabrück in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ definiert (Anlage 20).

Die für jeden Studiengang vorliegenden Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen (Anlage 23) zeigen auf, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, das unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen durchgeführt wird. Die Hochschule hat an verschiedenen Stellen (z.B. unter Curriculum und Studierbarkeit) aufgezeigt, wie die Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Studiengänge und zur Sicherung des Studienerfolgs genutzt wurden.

Ein Beispiel einer durchgeführten Änderung, die vorgenommen wurde um die Studierbarkeit und den Studienerfolg zu verbessern, ist die Anpassung der Praxisphase. Diese war ursprünglich als 2-wöchiger Aufenthalt in einer anderen Einrichtung konzipiert. Als sich dies für viele Studierende als nicht machbar herausgestellt hatte, wurde die Regelung flexibilisiert. So kann die Praxisphase inzwischen auch aus mehreren kurzen Besuchen bestehen und auch auf Online-Kommunikation zurückgreifen.

Der gesamte „Prozess Qualitätsorientierte Studiengangentwicklung sowie Prozess Re-Akkreditierung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ist in der Anlage 32 dargestellt und zeigt im Detail die studiengangsrelevanten Themen und Aspekte, die bearbeitet wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte aufzeigen, dass sie über alle notwendigen Regelungen verfügt und der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Der Qualitätskreis erscheint an Hand der vorliegenden Ordnungen und der exemplarischen Ergebnisse und Maßnahmen geschlossen. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Zahlen bzgl. des



Studienerfolgs legen zwar nahe, dass die Regelstudienzeit oft nicht eingehalten wird, doch ergibt sich durch die Gespräche mit Studierenden, Alumni und der Hochschule vielmehr, dass in den meisten Fällen gar nicht intendiert ist, innerhalb der vier Semester abzuschließen, sondern z.B. schon zu Beginn auf sechs Semester geplant wird. Zudem kommt es bei den Abbrüchen zum typischen Problem von berufsbegleitendem Studieren, dass die zeitintensive Abschlussarbeit geschoben und eventuell gar nicht mehr beendet wird. Entsprechend liegt diese Studierweise außerhalb der Hochschulverantwortung und ihrer Möglichkeiten.

Während der Vor-Ort-Gespräch wurde deutlich, dass insbesondere das gute Alumni-Netzwerk, das u.a. über soziale Medien erreicht wird, eine wichtige Bedeutung für die Kontaktpflege und das Monitoring der beruflichen Entwicklung der Absolvent*innen hat, was wiederum Rückschlüsse auf den Studienerfolg zulässt.

Von größerer Bedeutung als die formalisierten Instrumente scheint in diesem zahlenmäßig eher kleinen Studiengang der direkte Kontakt zu und direktes Feedback an die Lehrenden zu sein (von Studierenden und Alumni). Dadurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und auch inhaltliche Aktualisierungen initiiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im Kapitel 2.6 des Selbstberichts, dass die Aufgaben des Gleichstellungsbüros in der Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Abs. 3 NHG an der Hochschule Osnabrück spezifiziert sind (Anlage 25 des Selbstberichtes). Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan aus dem die für diesen Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen. Die WiSo Fakultät verabschiedete im Frühling 2023 den neuen Gleichstellungsplan, der die aktuelle Bestandsaufnahme, eine umfangreiche Evaluation der Gleichstellungsmaßnahmen der letzten Jahre sowie die Darstellung der Ziele und Maßnahmen bis 2024 darstellt (Gleichstellungsplan der Fakultät 2022-2024, Anlage 26).

Spezielle Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung umfassen u.a. barrierefreie Räumlichkeiten (Hörsäle, Cafeteria, Bibliothek...), Toiletten und auch Behindertenparkplätze in günstiger Lage zu den Räumlichkeiten. Es werden Arbeits- und Lernmaterialien in



geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Für die Lehrenden wurde ein Leitfaden zur barrierefreien Lehre entwickelt (Anlage 27).

Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung Anlage 2) sind unter § 4a „Wahrung der Chancengleichheit“ Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit verankert. Das umfasst die Möglichkeit gleichwertige Leistungen in anderer bedarfsgerechter Form oder zeitabhängige Leistungen innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit zu erbringen.

Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen werden stets individuell festgelegt.

Die Hochschule beschreibt u.a. folgende mögliche Maßnahmen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Leistungen,
- Unterbrechung der Bearbeitungszeit durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden,
- Splitten der Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen,
- Gestatten einer Einzel- statt Gruppenprüfung,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum,
- Nutzung eines von der Hochschule zur Verfügung gestellten Laptops.

Die Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen für Studien- oder Prüfungsleistungen zu beantragen, erstreckt sich auch auf Studierende, die glaubhaft machen können, dass sie oder er wegen familiärer Verpflichtungen den zu erbringenden Leistungen nicht nachkommen können. Dieser Passus ist ebenfalls unter § 4a der APO geregelt. Ein zentrales Instrument für die Inanspruchnahme besonderer familiengerechter Studienbedingungen ist der in der Leitlinie beschriebene Ausweis „Studium und Familie“ (Anlage 29 und 30). Um das Thema Familiengerechtigkeit und Vereinbarkeit in allen Bereichen der Hochschule strukturell zu verankern, ist die Hochschule seit dem 01.10.2019 Mitglied im Verein „Familien in der Hochschule“ und hat die gleichlautende Charta unterzeichnet. Der Beitritt der Charta „Familien in der Hochschule“ schließt an die bisherige Beteiligung der Hochschule am „audit familiengerechte hochschule“ an. Der in das Gleichstellungsbüro integrierte Familien-Service berät und unterstützt Studierende mit Sorge- oder Pflegeverantwortung.

Insgesamt handelt es sich bei den Themen „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ um Maßnahmen, die für Studierende individuell erbracht und entschieden werden. Die Regelungen werden zwar auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt, aber zentral bzw. fakultätsintern organisiert.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Diese wurden weiter operationalisiert durch unterschiedliche Leitfäden und Richtlinien. Gleichstellungspläne werden an der Hochschule Osnabrück auf der Ebene der Fakultäten erstellt – der Gleichstellungsplan der Fakultät WiSo liegt vor. Die Hochschule Osnabrück hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und generelle Gleichberechtigung und Gleichbehandlung zu garantieren. Beispielhaft ist u.a. die „Evaluation des Gleichstellungsplans von 2019“ als Teil des aktuellen Gleichstellungsplans (Anlage 13), die nicht nur die Zielerreichung darstellt, sondern auch Maßnahmen ableitet für den Zeitraum 2022 bis 2024. Es wird insgesamt anerkannt, dass die Hochschule ihre Maßnahmen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit umsetzt.

Es fällt allerdings auf, dass von den 23 Lehrenden im Studiengang zwar neun weiblich sind, allerdings sich darunter nur eine hauptamtliche Professorin befindet (von insgesamt neun hauptamtlichen Professor*innen). Hier sollte mittelfristig im Rahmen von Besetzungsverfahren und der Verpflichtung von Professor*innen für die Lehre im Studiengang verstärkt auf das Erreichen der Geschlechtergerechtigkeit hingewirkt werden.

Die Studierenden bestätigen im Vor-Ort-Gespräch exemplarisch, dass sie in besonderen Lagen und bei familiären Verpflichtungen gut unterstützt werden. Es werden flexible Modelle sowie zusätzliche Beratungen angeboten. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs scheinen auch für den Studiengang HWM geeignet. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die einzelnen Maßnahmen für den Studiengang gut und engagiert umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Es liegt keine hochschulische Kooperation im Sinne des § 20 Nds. StudAkkVO vor. Die Gutachtergruppe begrüßt aber die vorhandenen Kooperationen, durch welche Fragestellungen des Hochschul- und Wissenschaftsmanagement auch international kontextualisiert werden (können).



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine Besonderheiten des Verfahrens

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30.07.2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

- Professor Dr. Hans Hennig von Grünberg, Professur für Wissens- und Technologietransfer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam
- Professorin Dr. Carola Jungwirth, Lehrstuhl für Governance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau

b) Vertretung der beruflichen Praxis:

- Dr. Lukas Heierle, Leitung der Services Studienadministration der Universität Basel, u.a. tätig bei „Lukas Bischof Hochschulberatung“

c) Studierende*r:

- Herr Maciej Kuszpa, Student Master of Public Administration (M.P.A.) Wissenschaftsmanagement an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4. Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	8	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2021	10	10	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	10	8	0	0	0%	3	1	30%	3	1	30%
SoSe 2019	10	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/19	5	3	0	0	0%	1	1	20%	1	1	20%
SoSe 2018	13	11	0	0	0%	0	0	0%	1	0	8%
SoSe 2017	11	6	0	0	0%	2	0	18%	4	2	36%
SoSe 2016	23	16	0	0	0%	2	2	9%	3	2	13%
Gesamt	90	67	0	0	0%	8	4	13%	12	6	19%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Abschlussquoten auch in Prozent-Angaben)
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 7 des Selbstberichts eingegebenen Semester-Angaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.06.2023



5. Notenverteilung der Gesamtnote im Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<=1,5	>1,5 <=2,5	>2,5 <=3,5	>3,5 <=4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	3	0	0	0
WiSe 2021/22	1	2	0	0	0
SoSe 2021	1	5	0	0	0
WiSe 2020/21	8	6	1	0	0
SoSe 2020	0	5	0	0	0
WiSe 2019/20	2	2	0	0	0
SoSe 2019	1	4	0	0	0
WiSe 2018/19	0	3	0	0	0
SoSe 2018	3	0	0	0	0
WiSe 2017/18	2	4	0	0	0
SoSe 2017	1	6	0	0	0
WiSe 2016/17	3	2	0	0	0
SoSe 2016	0	1	1	0	0
WiSe 2015/16	1	3	0	0	0
Insgesamt	24	46	2	0	0

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen (Spalten „Sehr gut“ bis „Ausreichend“) zuzüglich derer, die ihr Studium endgültig nicht bestanden haben (Spalte „Mangelhaft“)
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 8 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen
- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).
- Zum Bestehen ist mindestens ein "Ausreichend" notwendig.
- Die Datenaktualisierung erfolgte am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.06.2023



6. Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ) im Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	0	3	0	1	4
WiSe 2021/22	0	0	2	1	3
SoSe 2021	0	0	0	6	6
WiSe 2020/21	1	1	1	12	15
SoSe 2020	0	0	0	5	5
WiSe 2019/20	0	0	2	2	4
SoSe 2019	0	2	0	3	5
WiSe 2018/19	0	0	1	2	3
SoSe 2018	0	2	0	1	3
WiSe 2017/18	0	0	2	4	6
SoSe 2017	0	2	0	5	7
WiSe 2016/17	0	0	2	3	5
SoSe 2016	1	0	0	1	2
WiSe 2015/16	1	0	0	3	4
SoSe 2015	0	3	0	5	8

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 9 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 02.06.2023



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	08.09.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2005 bis 31.08.2010 ZEvA
Re-akkreditiert (1): 21.09.2010 - 30.09.2017 Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2010 bis 30.09.2017 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): 26.09.2017 - 30.09.2024 Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Verwaltung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räume für hybride Lehre



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)